Beitragsordnung für den Freundes- und Förderkreis Lebenshilfe Traunstein e.V.

1. Finanzierung des Vereins und Höhe des Förder-/ Mitgliedsbeitrages

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig bei einem Mindestförderbeitrag von derzeit 100 Euro/Jahr. Ein höherer Förder-/Mitgliedsbeitrag ist jederzeit möglich und kann vom Mitglied selbst festgelegt werden. Der Verein finanziert seine Aktivitäten und Maßnahmen vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Sonderspenden.

2. Zahlungsweise

a Neue Mitglieder zahlen im Monat der Aufnahme ihren gesamten Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr. Dieser wird dann in den darauffolgenden Jahren einmal jährlich eingezogen.

b Für den Austritt gilt § 2 Abs. 4 der Satzung: Die Erklärung hat schriftlich bei einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.
Im Jahr des Austrittes wird der gesamte Jahresmitgliedsbeitrag erhoben.

c Es besteht die Möglichkeit des Lastschrifteinzuges oder der Überweisung.

3. Spenden

- Spenden kommen den Menschen mit geistiger Behinderung zu 100 % zugute.
- Spenden werden in Form von Sach- oder Geldspenden entgegengenommen.
  Sie können für Projekte (insbesondere gemäß dem jeweils aktuellen Förderkatalog) oder für allgemeine Unterstützung der Menschen mit geistiger Behinderung bei der Lebenshilfe Traunstein e.V. und als zweckgebundene Unterstützungsleistungen Verwendung finden.
- Spenden können sowohl Privatpersonen als auch Vereine, Verbände, Organisationen, Stiftungen oder gewerbliche Unternehmen (die Aufzählung gilt nicht als abschließend).

4. Steuerliche Abzugsfähigkeit

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden können steuerlich geltend gemacht werden.

Freundes- und Förderkreis
Lebenshilfe Traunstein e.V.
Bahnweg 3
83278 Traunstein
Telefon 0861 209700

Freundes- und Förderkreis
Lebenshilfe Traunstein e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Namen:
   »Freundes- und Förderkreis Lebenshilfe Traunstein e.V.«
2. Er hat seinen Sitz in Traunstein und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen werden.
3. Der Verein ist eine Institution des sozialen Bereiches. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Teilhabe und Bildung sowie die Integration von Menschen mit geistiger und schwerstmehrfacher Behinderung und Menschen mit erworbenen Schädelhirnverletzungen, die Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit einer Behinderung oder die von Behinderung bedroht sind sowie die Betreuung im Alter.
5. Der Satzungszweck wird vor allem durch die Organisation der nachhaltigen finanziellen Unterstützung der nicht regelfinanzierten Bereiche / Hilfen der »Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e.V.« und dadurch verwirklicht, dass die »Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e.V.« und die »Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten-Stiftung« jeweils mit all ihren Organisationen insbesondere in folgenden Angelegenheiten unterstützt werden:
   - Aktionen, die zur Integration von Menschen mit geistiger Behinderung in unserer Gesellschaft beitragen,
   - Unterstützung eines Integrations- und Informationstreffpunktes,
   - Förderung des niedrigschwelligen Angebots der Familienentlastenden Dienste und Offenen Behindertenarbeit sowie individuelle Hilfeleistungen der Seniorenbetreuung
   - Gemeinsame Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne geistige Behinderung,
   - Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen,
   - Förderung zur Wahrnehmung der Grundrechte von Menschen mit geistiger Behinderung
   - Realisierung und Finanzierung von Einrichtungen, die wirksam Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige bedeuten.
   - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft, die selbst steuerbegünstigt ist, insbesondere der »Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Kreisvereinigung Traunstein« und/oder der »Stiftung Lebenshilfe Traunstein »Hans-Georg Lohr« und/oder der Lebenshilfe Traunstein gGmbH«, sowie der »Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten gGmbH Traunreut«, der »Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten-Stiftung« beschafft und zuwendet (im Sinne eines so genannten Spendensammelvereins im Sinne von § 58 Nr. 1 AO).

- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen sowie Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechtes sein.
2. Besonders verdienstvolle Förderer des Vereins können auf Vorschlag des 1. Vorstandes bzw. des stellvertretenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
3. Jedes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr seit dem Eintritt in den Verein mit der Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres austreten. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Verein erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt außer in den Fällen von Absatz (4) durch Tod oder durch Beschluss des Vorstandes gemäß Absatz (6).
5. Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt oder sonst das Ansehen des Vereins schädigt, ausschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und läuft somit vom 01.01. bis 31.12. des gleichen Jahres

§ 4 Beiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Beitrag ist jährlich, erstmals im Monat des Beitritts, zu entrichten.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben – mit Ausnahme der sachlichen Geschäftsbedürfnisse – dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes geleistet werden.
2. Über die Verwendung der Mittel für den Förderverein entscheidet der Vorstand. Der erste Vorsitzende kann alleine entscheiden, wenn die für die Mittelverwendung erforderliche Geldsumme im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 2.000 Euro jährlich.
3. Der Beirat unterstützt beratend den Vorstand bei der Mittelbeschaffung und der Mittelverwendung (z. B. Vorschläge für Projekte, Begutachtung und Beschlussfassung)

§ 6 Jahresabrechnung

1. Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.
2. Alle drei Jahre ist entsprechend der steuerlichen Vorschriften dem zuständigen Finanzamt ein geeigneter Jahreswirtschaftsbericht zum Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Hierfür gilt als Abrechnungszeitraum jeweils das Kalenderjahr.

§ 7 Verwaltung und Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- gegebenenfalls der Beirat
  (beschlossen und bestellt vom Vorstand)

§ 8 Mitgliederversammlung/Beirat

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 von hundert Mitgliedern die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; Absatz (2) gilt entsprechend.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:
   - Wahl des Vorstandes
   - Wahl des/der Rechnungsprüfers/in
   - Entlastung des Vorstandes
   - Änderung der Satzung
   - Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung
   - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
7. Bei Abstimmung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Anträge, die vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind, werden in der Mitgliederversammlung dann zum Beschluss erhoben, wenn die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für den Antrag ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Die Abstimmungen sind offen, auf Antrag geheim.
10. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
   - 1. Vorsitzender/Vorsitzende
   - 2. Vorsitzender/Vorsitzende
   - Schriftführer/in
   - Schatzmeister/in
   - bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder
2. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, beginnend mit dem Tag der Mitgliederversammlung. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Scheidet vor Ablauf seiner Amtszeit das letzte amtierende Vorstandsmitglied aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Für die Abstimmung gilt § 8 Ziffer 9 der Satzung.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jeder dieser Vorstände ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jedes Vorstandsmitglied hat je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des/der 2. Vorsitzenden.
5. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 1 Woche durch den 1. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich.
6. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellen.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Einrichtung (und ggf. dann auch die Abschaffung) eines Beirats beschließen, der den Vorstand in seiner Tätigkeit beratend unterstützt.
2. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiräte und ggf. deren Aufgabengebiete; sie wählt mit einfacher Mehrheit die einzelnen Beiräte aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. § 9 Absatz (2) gilt entsprechend. Es können auch einzelne Beiräte gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
3. Im Beirat sollen Persönlichkeiten aus den Bereichen der Lebenshilfe Traunstein und der Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten gGmbH vertreten sein.

§ 11 Rechnungsprüfung

Der Rechnungsprüfer prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet in der Mitgliederversammlung über die Prüfungsergebnisse und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft ab.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e.V. zu. Dieses Vereinsvermögen muss dann unmittelbar und ausschließlich in gemeinnütziger Weise im Sinne des Zwecks des Vereins für die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Traunstein e.V. verwendet werden.

Alles was in vorgenannter Satzung bezogen auf Personen gesagt wird, gilt für Frauen und Männer gleichermaßen und ohne Unterschiede.

Traunstein, 20. Juni 2022